

# **Satzung des eingetragenen Vereins**

**„Forum Handwerk Hildesheim e.V.“**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum Handwerk Hildesheim e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Hildesheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck und Aufgaben des Vereins sind
  - a) die Bildung einer Plattform für die Begegnung von Handwerkern, Unternehmern, Selbständigen, Freiberufler und anderen Kreativen;
  - b) Aufbau von Kontakten und Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen den Mitgliedern;
  - c) Förderung des Nachwuchses durch Informationsveranstaltungen und Wissenstransfer;
  - d) Zusammenführung von Geschäftspartnern
  - e) Förderung des Handels unter klaren ethischen und moralischen Gesichtspunkten;
  - f) Bildung einer Interessenvertretung für die Mitglieder nach außen in Politik und Gesellschaft;
  - g) Imageförderung des Handwerks, der Mitglieder und des Vereins;
  - h) Wahrung der berufsständischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder;
  - i) Zusammenarbeit mit allen Organen der handwerklichen Selbstverwaltung und anderen für die Mitglieder wichtigen Organisationen und Einrichtungen;
  - j) Pflege der sozialen Kontakte und handwerklichen Brauchtums.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres sind Mitglieder, die dem handwerklichen Stand angehören, zusätzlich Mitglieder in der Sparte „Junioren des Handwerks“.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Fördermitglieder**

- (1) Fördermitglieder können juristische Personen und Gesellschaften werden.
- (2) Fördermitglieder können nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- (3) Fördermitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Die Höhe ihrer Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Fördermitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins. Das Stimmrecht wird von einem Vertreter der juristischen Person bzw. der Gesellschaft, die Fördermitglied ist, wahrgenommen.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 6**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, und dem Kassenwart.
- (2) Insgesamt besteht der Vorstand des Vereins aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) mindestens ein Beisitzer
- f) dem Sprecher und stellvertretenden Sprecher der Sparte „Junioren des Handwerks“

Soweit im Verein weitere Sparten (§ 15 dieser Satzung) bestehen, gehören auch deren Sprecher und stellvertretende Sprecher jeweils dem Vorstand des Vereins im Sinne dieses Absatzes an.

- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gem. Abs. 1 vertreten.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Aufstellung und Durchführung des Arbeitsprogramms des Vereins, Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 8**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

## **§ 9**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Sofern jedoch der Sprecher oder stellvertretende Sprecher der „Junioren des Handwerks“ gemäß § 7 Abs. 2 e) dieser Satzung zugleich eine andere Position im Vorstand des Vereins innehat, hat er als Sprecher bzw. stellvertretender Sprecher der „Junioren des Handwerks“ kein gesondertes zusätzliches Stimmrecht. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Die Sitzung des Vorstandes wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen oder daran teilnehmen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die sich aus der Vorstandstätigkeit ergeben, werden im Rahmen der Haushaltsmittel erstattet.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anders Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
  
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
  
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
  
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern für das offene Geschäftsjahr;
  
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  
  - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
  
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  
- (3) Gäste können mit Zustimmung des Vorstandes an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

## **§ 11**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.  
Sie wird vom 1. Vorsitzenden im Auftrag des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 12**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden im Auftrag des Vorstandes einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend,

bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Beschlüsse können nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins oder die Abwahl von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder vom 1. Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§ 14**

### **Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Kassenführung**

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeträge erhoben. Diese Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden.

- (3) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (6) Die Kasse des Vereins wird jährlich von zwei Kassenprüfer geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung des darauffolgenden Jahres vor Abnahme der Jahresrechnung einen Bericht über die Kassenführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten.

## **§ 15**

### **Sparten des Vereins**

- (1) Der Verein kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung Sparten einrichten.  
Eine Sparte sind die „Junioren des Handwerks“.
- (2) Jede Sparte hat einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Beide gehören dem Vorstand des Vereins gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung an. Sie haben jeweils im Vorstand Stimmrecht, sofern einer oder beide von Ihnen nicht zugleich ein anderes Amt im Vorstand innehaben.
- (3) Die Sparten werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die der betreffenden Sparte angehören. Mitglieder können mehreren Sparten angehören. Sie haben die Zugehörigkeit zu einer Sparte gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Mindestens einmal jährlich findet eine Spartenversammlung statt. Alle zwei Jahre sind für jede Sparte ein Sprecher und ein stellvertretender Sprecher zu wählen bzw. neu zu wählen sind.
- (5) Für die Einberufung der Spartenversammlung gilt § 11 entsprechend.

## **§ 16**

### **Ausschüsse, Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften**

- (1) Bei Bedarf können vom Vorstand für bestimmte Themen bzw. Projekte Ausschüsse, Fachgruppen und/oder Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.
- (2) Deren Aufgaben und deren Zusammensetzung bestimmt der Vorstand des Vereins.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertretungsberechtigte Liquidatoren. Auch im Rahmen der Liquidation wird der Verein von zwei Liquidatoren gemeinsam vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins auch über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögens.